

# ANLAGENVORSCHRIFTEN

Mit Gemeindeverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der Landeshauptstadt München vom 09.10.1964 wurden der **Englische Garten und die Maxanlagen** unter Landschaftsschutz gestellt. Ferner gilt die Reinhaltungs- und Badeverordnung der Landeshauptstadt München. Sie dienen der Ruhe und Erholung für die gesamte Bevölkerung. Es wird deshalb gebeten, die Anlagen zu schonen und jeden Lärm zu vermeiden.

## **Nicht gestattet ist in den öffentlichen Grünanlagen insbesondere:**

1. im Englischen Garten ungemähte Wiesen, in den Maxanlagen nicht freigegebene Rasenflächen zu betreten,
2. die Wege und Straßen mit anderen als den hierfür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren, vor allem auf den Fußwegen Rad zu fahren,
3. Anlagen oder irgendwelche Gegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen, sowie Gegenstände von ihren Standorten zu entfernen,
4. zu nächtigen und zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
5. Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen, sofern andere dadurch gestört werden,
6. Ball zu spielen oder Sport zu treiben, sofern Personen gefährdet oder belästigt oder Gegenstände beschädigt werden können,
7. Hunde frei laufen zu lassen [im Bereich der Schafhütung müssen Hunde stets an der kurzen Leine gehalten werden],
8. in den Gewässern zu baden oder Hunde baden zu lassen,
9. Handel und Gewerbe jeglicher Art zu treiben, Sammlungen zu veranstalten, sowie zu betteln,
10. ohne Erlaubnis zu fotografieren, zu filmen oder dgl., außer für private Zwecke.

Die Benützung der besonders bezeichneten Liegewiesen, Sportanlagen und Kinderspielplätze richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten oder strafrechtlich geahndet werden.

**Nicht geräumte und nicht gestreute Wege sind dem öffentlichen Verkehr nicht freigegeben; für Unfälle wird nicht gehaftet.**



Bayerische Verwaltung der  
staatlichen Schlösser, Gärten und Seen